



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 02/2025

Pädagogische Hochschule Weingarten

28.02.2025

- **Satzung über das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem ausbildungsintegrierenden Studiengang Logopädie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor** vom 25.02.2025
- **Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Logopädie** vom 25.02.2025

BILDUNG ... CHANCEN ... ZUKUNFT



Satzung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten
Az.7822.70

25.02.2025

Satzung über das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem ausbildungsintegrierenden Studiengang Logopädie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor

vom 25.02.2025

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Oktober 2020 (GBl. S. 1204, 1229) i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 3 bis 5 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 25.02.2024 nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Frist
- § 3 Teilnahmepflicht, Unterlagen
- § 4 Form des Zulassungsantrags
- § 5 Auswahlausschuss
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Ermittlung der Rangzahl
- § 8 Sonstige Leistungen und Auswahlmerkmale
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich und Studienberechtigung

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren der Auswahl der Studierenden für den Zugang zum

ausbildungsintegrierenden Studiengang Bachelor Logopädie der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

(2) Zum Studiengang hat Zugang, wer die erforderlichen Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 vorlegt.

§ 2 Frist

(1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.07. bei der Pädagogischen Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Diese Frist gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

§ 3 Teilnahmepflicht, Unterlagen

(1) Zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist verpflichtet, wer die Zulassung nach Maßgabe der Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule form- und fristgerecht beim Studiendensekretariat der Pädagogischen Hochschule beantragt, die gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen erfüllt und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote an dem Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Pädagogische Hochschule Weingarten kann verlangen, dass die in die Auswahlentscheidung einzubeziehenden Unterlagen im Original vorgelegt werden.

(3) Hatte die Antragstellerin bzw. der Antragsteller an dem Auswahlverfahren teilzunehmen und waren Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht eingereicht worden, so gilt das Auswahlverfahren für sie bzw. ihn als erfolglos beendet.

(4) Verspätet sowie nicht formgerecht eingereichte Unterlagen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

§ 4 Form des Zulassungsantrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

(2) Mit dem Zulassungsantrag sind einzureichen:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulzugangsberechtigung,
2. ein Ausbildungsvertrag mit einer Berufsfachschule für Logopädie, die als Kooperationspartner der Pädagogischen Hochschule Weingarten anerkannt ist.

§ 5 Auswahlausschuss

(1) Die zuständige Fakultät bestimmt einen Auswahlausschuss, welcher die Auswahlentscheidung trifft.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Monate. Die Bestellung hat jeweils bis spätestens zum Tag der Ausschlussfrist für den Eingang der Anträge der Studierenden auf Zulassung zum nächstfolgenden Semester zu erfolgen. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Auswahlausschluss besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der federführenden Fakultät angehören. Ein Mitglied muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer an der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein.

(4) Der Ausschuss berichtet dem zuständigen Fakultätsvorstand am Ende seiner Amtszeit über Ablauf und Ergebnis des Auswahlverfahrens. Er ist gehalten, dem Fakultätsvorstand Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens zu unterbreiten. Dabei sind gleichstellungsrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren wird nur durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der für diesen Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und setzt die Rangzahlen gemäß §§ 7 und 8 fest.

§ 7 Ermittlung der Rangzahl

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Rangliste, welche anhand der Punktzahl gebildet wird, bei der

1. bis zu 30 Bewertungspunkte nach Maßgabe der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. bis zu 15 Bewertungspunkte nach Maßgabe der auf den Studiengang bezogenen sonstigen Leistungen und Auswahlmerkmale (§ 8) zu vergeben sind.

(2) Die bis zu 30 Bewertungspunkte, die für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erreicht werden können, werden in Zehntelschritten mit jeweils einem Punkt vergeben, beginnend mit 3,9 = 1 Punkt und endend mit 1,0 = 30 Punkte. Die Note 4,0 ergibt 0 Punkte.

§ 8 Sonstige Leistungen und Auswahlmerkmale

Als sonstige Leistungen und Auswahlmerkmale werden anerkannt:

1. die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Endnote im Fach Deutsch. Dabei gilt: 1 bis 6 erreichte Leistungspunkte ergeben 0 Auswahlpunkte, 7 bis 9 Leistungspunkte 2 Auswahlpunkte, 10

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten Az.7822.70

25.02.2025

- bis 12 Leistungspunkte 4 Auswahlpunkte
und 13 bis 15 Punkte 6 Auswahlpunkte,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf von mindestens zwei Jahren, wobei hierfür 5 Punkte vergeben werden,
 3. eine mindestens einjährige facheinschlägige Berufsausübung, wobei hierfür 4 Punkte vergeben werden,
 4. studienrelevante ehrenamtliche Tätigkeiten oder berufsbezogene Praktika. Dabei gilt: Bei einer Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten (Vollzeit) werden 3 Auswahlpunkte, bei einer Dauer von insgesamt drei Monaten (Vollzeit) 2 Auswahlpunkte vergeben,
 5. einem Dienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, andere Dienste im Ausland) mit pädagogisch relevanten nachgewiesenen Aufgaben; Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer, wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Weingarten, den 25.02.2025

gz.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin



**Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education**

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den ausbildungsintegrierenden Ba- chelorstudiengang Logopädie

vom 25.02.2025

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 LHG am 25.02.2025 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Logopädie beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat am 25.02.2025 ihre Zustimmung erteilt.

Teil A Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Logopädie der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Sie regelt Studium und Prüfungen dieses Studiengangs. Das Modulhandbuch als Anlage 1, der Studienverlaufsplan als Anlage 2 und die Übersicht anrechenbarer Leistungen aus der Berufsausbildung Logopädie als Anlage 3 sind Teil der Studien- und Prüfungsordnung (SPO).

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Die Studierenden erwerben nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs (Bachelorprüfung) den Bachelor of Science Logopädie.
Durch die Bachelorprüfung weisen die Absolventinnen oder Absolventen nach, dass sie die fachlichen und überfachlichen Zusammenhänge der Fachdisziplin Logopädie überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (2) Die Berufszulassung für den Gesundheitsberuf Logopädie nach § 124 SGB V wird im Rahmen der in das Studium integrierten berufsfachschulischen Ausbildung Logopädie durch das erfolgreiche Ablegen der staatlichen Prüfung Logopädie erworben und durch das zuständige Regierungspräsidium erteilt.
Das Studium befähigt in Kombination mit der staatlichen Prüfung Logopädie zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Durchführung von stimm-, sprech-, sprach-, schluck-, hör- und atemtherapeutischen Aufgaben über die gesamte Lebensspanne in einem partizipativen wissenschaftsorientierten Entscheidungsprozess mit der Patientin oder dem Patienten. Weiter qualifiziert das Studium im Bereich der entsprechenden Aus-, Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Inhalt und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelormodulprüfung (Bachelorarbeit). Zwingende Voraussetzung für die Zulassung

zur Bachelorprüfung ist die Erlangung der Berufsqualifikation Logopädie durch eine erfolgreich bestandene staatliche Prüfung Logopädie.

- (2) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit werden entsprechend § 19 benotet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) benotet wurden. Die Note der Bachelorprüfung wird aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen und der Note der Bachelorarbeit gebildet.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn jede der unter § 20 Absatz 3 festgelegten studienbegleitenden Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurden.
- (4) Durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über den Hochschulabschluss eines „Bachelor“ mit den unter § 5 zugewiesenen Ordnungsmerkmalen und der dort festgelegten Abkürzung erworben.

§ 4 Zugang und Zulassung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
 1. eine allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen hat,
 2. am Zulassungs- und Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat und
 3. einen rechtskräftigen Ausbildungsvertrag mit einer kooperierenden Berufsfachschule Logopädie vorweist.
- (2) Bei Änderungen des Ausbildungsstatus (Abbruch oder endgültiges Nichtbestehen der staatlichen Prüfung Logopädie) liegen die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nicht mehr vor, es erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Das Nähere regelt die entsprechende Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Zugang zu dem Studiengang Logopädie in der jeweils geltenden Fassung. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung bleibt unberührt.

§ 5 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Science“ und der Abkürzung „B.Sc.“ verliehen. Darüber hinaus stellt die Pädagogische Hochschule Weingarten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache aus.

S 6 Studienberatung

Die Beratung zu Fragen des Studiums erfolgt durch die allgemeine Studienberatung der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Studiengangleitung bei studiengangspezifischen Fragestellungen, bei Fragen bezüglich einzelner Module findet die Beratung durch die Modulverantwortlichen statt.

S 7 Regelstudienzeit, Studieninhalt und Studienstruktur

- (1) Der Studiengang integriert die berufsfachschulische Ausbildung Logopädie. Die ausbildungsintegrierende Struktur des Studiengangs erfordert zwei verpflichtende Lernorte: die Pädagogische Hochschule Weingarten und eine kooperierende Berufsfachschule Logopädie. Vertraglich kooperierende Berufsfachschulen für Logopädie sind als solche auf der Website der Pädagogischen Hochschule Weingarten dargestellt.
- (2) Der Studiengang wird während der Ausbildungsphase (Semester 1-6) als Teilzeitstudiengang studiert und nach Abschluss der Ausbildung als Vollzeitstudiengang (Semester 7-9). Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang beträgt einschließlich der Fertigstellung der Bachelorarbeit 9 Semester. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, dass die berufsfachschulische Ausbildung Logopädie im Laufe der ersten sechs Semester und die Bachelorprüfung bis zum Ende des 9. Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen und der darauf bezogenen Selbstlernzeit, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Art und Umfang der Module sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studienverlaufsplan (Anlage 2) dargestellt. Der Bachelorstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.
- (4) Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-P. Diese setzen sich zusammen aus den verpflichtend zu erbringenden hochschulischen studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen, dem hochschulischen Praktikum und der Bachelorarbeit im Umfang von insgesamt 120 ECTS-P (vgl. Modulhandbuch als Anlage 1 und Studienverlaufsplan als Anlage 2) sowie der pauschalen Anrechnung von äquivalenten Leistungen aus der dreijährigen staatlichen Ausbildung Logopädie (60 ECTS-P). Die anrechenbaren Leistungen aus der Berufsausbildung sind in Anlage 3 aufgeführt.

- (5) Studienleistungen, studienbegleitende Modulprüfungen und die Bachelorarbeit werden in Credit Points (ECTS-P.) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System berechnet. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.

§ 8 Studiengangleitung

Die Studiengangleitung besteht aus einer Leiterin oder einem Leiter und einer stellvertretenden Leiterin oder einem stellvertretenden Leiter. Beide sind i.d.R. zugleich Modulverantwortliche.

II. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich jeweils aus der Leiterin oder dem Leiter und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Prüfungsamtes sowie der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter oder ihrer oder seiner Vertretung zusammen. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamts.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nach Bedarf. Er kann Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen.

§ 10 Prüfungsamt

- (1) Dem Prüfungsamt obliegt die Organisation und Durchführung der Prüfungen.
- (2) Das Prüfungsamt kann Organisationsaufgaben an die Fächer übertragen. Hierzu gehören insbesondere:
 - das Führen von Listen über die Meldung, Anwesenheit der Studierenden und die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen,
 - die Information der Studierenden über die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen unter Wahrung des Datenschutzes,
 - die Übermittlung der Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen an das Prüfungsamt in Form von Listen und ggf. Protokollen.
- (3) Die Leitung des Prüfungsamtes trifft die für die Prüfungsverwaltung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung.
- (4) Die Prüfungsanmeldung kann verpflichtend im Online-Anmeldeverfahren abgewickelt werden. Bei der Anmeldung müssen die vom Prüfungsamt festgelegten Fristen eingehalten werden. Ist eine Studierende bzw. ein Studierender aufgrund von Behinderung oder anderer Einschränkungen an der Benutzung der Online-Anmeldung gehindert, sind Ausnahmeregelungen vom Online-Anmeldeverfahren vorzusehen.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern in den vom Prüfungsamt bereitgestellten Listen oder Protokollen zu erfassen, die das jeweilige Modul, Art der Prüfungsleistung, Beginn und Dauer der Prüfung, die Namen und Matrikelnummern der teilnehmenden Studierenden, die Noten bzw. die Bewertung als „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“ der von diesen erbrachten Prüfungsleistungen und bei Noten schlechter als „ausreichend“ (4,0) bzw. der Bewertung „nicht mit Erfolg teilgenommen“ die tragenden Gründe der Bewertung sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse enthalten. Die Listen oder Protokolle sind von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen und umgehend über die Modulbeauftragten dem Prüfungsamt zuzuleiten. Nicht archivierbare Prüfungsleistungen (z.B. aus fachpraktischen Prüfungen) sind im Protokoll durch Beschreibung und Fotografie zu dokumentieren.
- (6) Die in Abs. 5 genannten Listen und Protokolle sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Prüfungsamt aufbewahrt werden. Prüfungsleistungen werden fünf Jahre in den Fächern aufbewahrt.

§ 11 Prüferinnen oder Prüfer und Gutachterinnen oder Gutachter

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt i.d.R. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Studiengangs, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, als Prüferinnen oder Prüfer. Zu Prüferinnen oder Prüfern können in begründeten Ausnahmefällen Lehrbeauftragte bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist.
- (2) Für die Bewertung der Bachelorarbeit wird durch den Prüfungsausschuss eine Gutachterin oder ein Gutachter bestellt. Die Gutachterin oder der Gutachter ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Sie oder er ist Mitglied der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Für studienbegleitende Modulprüfungen gelten in der Regel die von der bzw. vom Modulverantwortlichen bestimmten Personen als bestellte Prüferinnen bzw. Prüfer, ohne dass darüber ein besonderer Bescheid erfolgt. Die Prüferinnen und Prüfer sollen zum Kreis der Lehrenden des jeweiligen Moduls gehören.
- (4) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie der Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Belastende Prüfungsentscheidungen, Verlust Prüfungsanspruch

(1) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes oder des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden durch Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfung und/oder die staatliche Prüfung Logopädie nach gültigem Berufsgesetz endgültig nicht bestanden oder nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

(3) Wer den Prüfungsanspruch verloren hat, ist von Amts wegen zu exmatrikulieren (§ 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG).

(3) Der Prüfungsanspruch geht überdies bei zweimaligem Täuschungsversuch gem. § 26 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung verloren.

§ 13 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf Inhalte des jeweiligen Moduls. Darüber stellen die oder der Modulverantwortliche oder die bzw. der verantwortliche

Lehrende einer Einzelveranstaltung einen Nachweis mit der Angabe der Benotung entsprechend § 19 und der Angabe der entsprechenden Zahl der Credit Points aus.

- (2) Die oder der verantwortliche Lehrende kann in einer Lehrveranstaltung Anforderungen an Studienleistungen stellen, deren erfolgreiche Bearbeitung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung sein kann. Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch des Studiengangs Logopädie geregelt, das als Anlage Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Die oder der verantwortliche Lehrende beurteilt die entsprechenden Studienleistungen.
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen sind i.d.R. in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 14 Mündliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Modulprüfungsleistung beträgt je Studierender oder Studierendem in der Regel etwa 15 – 25 Minuten.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände, die tragenden Gründe und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Kandidatinnen oder Kandidaten und der Beginn und das Ende der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Benotung erfolgt gemäß § 19. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 19 Abs. 2 und 3 gebildet. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin oder der Kandidat oder eine Prüferin oder ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 15 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwort-Wahl-Verfahren, Portfolios oder elektronisch unterstützte schriftliche Arbeiten. Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 60, 90 oder 120 Minuten betragen.
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der oder des zuständigen Prüfers oder Prüferin in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:
 1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin oder des Prüfers. Ist die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
 2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (3) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 19.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. § 18 Abs. 11 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen sind dem Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Dieses gibt sie den Studierenden bekannt.
- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit, bei einer

Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 26).

§ 16 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Darstellung, Portfolio, fachpraktische Prüfungen). Die Einzelheiten sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 14, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 15 verfahren.

§ 17 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren.
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten §§ 14 bis 16 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Weingarten üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Weingarten, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüferinnen/Prüfer vorzunehmen.
- (3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 18 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in der

Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Arbeit mit Bezug zu den in den studien-
engangspezifischen Bereichen festgelegten Bereichen unter wissenschaftlichen Ge-
sichtspunkten eigenständig darzustellen und schriftlich zu reflektieren.

- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt wird, ordnungsgemäß eingeschrieben ist und die unter § 20 Absatz 3 festgelegten studienbegleitenden Prüfungen sowie die staatliche Prüfung Logopädie nach gültigem Berufsgesetz erfolgreich bestanden hat. Das Thema wird dem Prüfungsamt von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, die oder der im Studiengang lehrt, vorgeschlagen.
- (3) Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist während einer vom Prüfungsamt bekanntzugebenden Frist vorzunehmen. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (4) Bei Anmeldung der Bachelorarbeit ist ein Exposé vorzulegen. Dieses muss eine theoretisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens enthalten.
- (5) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 6 ECTS-Punkten (entspricht 180 Stunden). Sie ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von drei Monaten gewährt wird.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann das Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsamt eingegangen sein. Bei Erkrankung ist die sich hieraus ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.
- (7) Die Bachelorarbeit wird i.d.R. als Einzelarbeit und in deutscher Sprache angefertigt, wenn die Begutachtung durch die Prüferin bzw. den Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Bachelorarbeit unter Angabe der

Gründe mit der Stellungnahme der Prüferin bzw. dem Prüfer beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Bachelorarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens drei Seiten umfasst.

- (8) Der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Eigenständigkeitserklärung beizufügen, dass sie die oder der Studierende selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, und dass diese noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Bachelorarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde. Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten nach Vorgaben des Prüfungsamts einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten aktenkundig zu machen. Der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 11 Abs. 2 wird die Bachelorarbeit durch das Prüfungsamt zugeleitet. Über die Bachelorarbeit ist ein schriftliches Gutachten zu erstellen, das von der Gutachterin oder dem Gutachter jeweils zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 11 Abs. 2 zu begutachten und zu bewerten. Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

III. Prüfungsverfahren

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden und in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen:

Abstufung der Noten	Notenstufe
1,0 / 1,3	sehr gut
1,7 / 2,0 / 2,3	gut
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend
3,7 / 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Nach Bildung des arithmetischen Mittels werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn sie insgesamt wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von mehr als einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet und weichen die gegebenen Noten um mehr als zwei ganze Note voneinander ab oder bewertet nur eine oder einer der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bestellen. Diese Prüferin oder dieser Prüfer muss hauptamtlich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Hochschule gemäß § 44 Abs. 1 LHG sein. Die von dieser oder diesem gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Abs. 2 und 3 einbezogen. Ist die Bewertung der Bachelorarbeit Grund der Bestellung, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorliegen des dritten Gutachtens durch Abstimmung über die endgültige Bewertung der Abschlussarbeit.
- (6) Für gemäß Absatz 1 erteilte oder gemäß Absatz 2 bis 5 gebildete Noten sind die folgenden Notenstufen im Zeugnis zu verwenden:

Note / Durchschnittsnote	Notenstufe
1,00 – 1,50	sehr gut
1,51 – 2,50	gut
2,51 – 3,50	befriedigend
3,51 – 4,00	ausreichend

§ 20 Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Der Workload hat keinen Einfluss auf die dafür zu vergebende Note. Diese richtet sich ausschließlich nach der Qualität einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. Es werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Gewichtungsfaktor der Modulnoten:

Nr.	Modul	Prüfungsleistung	ECTS	Gewichtung
1	LO WISS	Digitale Posterpräsentation (10 Min.)	9	9
2	LO FO PRAXIS	Schriftliche Prüfung (90 Minuten)	9	9
3	LO FO WERK	Exposé zur Bachelorarbeit (5-10 Seiten), unbenotet	6	6
4	LO BA	Bachelorarbeit (80.000-100.000 Zeichen)	6	6
5	LO SPR	Mündliche Prüfung (25 Min.)	9	9
6	LO BWG I	Portfolio mit 4 Wissenstests (je 20-25 Min.) oder Klausur (90 Min.)	12	12
7	LO BWG II	Projekt mit Ausarbeitung oder Portfolio (8-10 Seiten)	9	9
8	LO SES (Wahlmodul) ¹	Digitales Portfolio (5-10 Min.), benotet	12	12
9	LO NEURO (Wahlmodul)	Portfolio (8-10 Seiten), benotet	12	12
10	LO STIMM (Wahlmodul)	Digitales Portfolio (8-10 Seiten), benotet	12	12
11	LO L2	Schriftliches Portfolio (10-15 Seiten)	9	9
12	LO IFP	Digitale Posterpräsentation (10 Min.)	30	30
13	LO QM	Klausur (60 Min.)	9	9

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder Prüfungsleistung multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 120: $\sum (\text{Noten der Modulprüfungen} \times \text{Gewichtungsfaktor}) : 120 = \text{Endnote}$

(4) Für die nach Absatz 2 gebildete Gesamtnote sind die folgenden Notenstufen im Zeugnis zu verwenden:

Durchschnittsnote	Notenstufe
1,00 – 1,50	mit Auszeichnung bestanden
1,51 – 2,50	gut bestanden
2,51 – 3,50	befriedigend bestanden
3,51 – 4,00	bestanden

(5) Frühestens nach Vorliegen von 30 Abschlussprüfungen derselben Prüfungsordnung wird zusätzlich eine relative Note vergeben:

¹ Es ist eines der drei Wahlmodule zu belegen.

A	die besten 10% der Absolventen
B	die nächsten 25% der Absolventen
C	die nächsten 30% der Absolventen
D	die nächsten 25% der Absolventen
E	die nächsten 10% der Absolventen

S 21 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet wurde, einmal wiederholt werden. Die Ausgabe eines neuen Themas ist zum nächst möglichen Anmeldezeitraum fristgerecht zu beantragen.
- (2) Nichtbestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im übernächsten Prüfungsdurchgang erfolgen.
- (3) Ausnahmsweise können im gesamten Studienverlauf für drei Modulprüfungen eine 2. Wiederholungsprüfung in Anspruch genommen werden. Der Antrag auf 2. Wiederholung ist formlos beim Prüfungsamt zu stellen.
- (4) Bei Versäumnis der Frist für die jeweilige Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Ist eine letztmögliche Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

S 22 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in diese Frist eingerechnet. Die Studierende hat die erforderlichen Nachweise, aus denen sich die Mutterschutzfristen berechnen lassen, dem Prüfungsamt einzureichen. Die Studierende kann auf die Schutzfristen vor und nach der Entbindung verzichten. Hierzu ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt erforderlich. Der Wider-

ruf dieses Verzichts auf die Einhaltung der Mutterschutzfristen kann nur für die Zukunft erfolgen.

- (2) Verzichtet die Studierende auf die in Absatz 1 genannten Schutzfristen, ist sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht. Bei Inanspruchnahme der Schutzfristen vor und nach der Entbindung kann die Bearbeitung der Bachelorarbeit nicht durch die Mutterschutzfristen unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ein neues Thema ausgegeben.
- (3) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (4) Studierende, die aufgrund der in Abs. 3 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (6) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (7) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der

Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

- (8) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 bzw. Abs. 7 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 5, 6 und 7 verlängert werden.
- (10) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der bzw. des Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheiden die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in Studiengängen der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragstellers bei Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
Vereinbarungen und Abkommen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig

anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin oder den Antragsteller günstiger sind.

- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird die Note „4,0 (bestanden)“ aufgenommen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Diploma Supplement stets mit dem Vermerk „angerechnet“ gekennzeichnet.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Pädagogischen Hochschule Weingarten vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet die Studiengangleitung im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 24 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf das Bachelorstudium angerechnet werden, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die insbesondere im Rahmen:
 1. einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung erworben wurden,
 2. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die eine besondere fachliche Nähe zu

dem Studiengang erkennen lässt, erworben wurden,

3. einer mit einer Prüfung angeschlossenen Weiterbildung erworben wurden,
 4. einer einschlägigen Tätigkeit, die ohne eine zugehörige vorhergehende abgeschlossene Berufsausbildung ausgeübt wurde, und die in einem Umfang von mindestens 20h pro Woche für eine Dauer von mindestens 3 Jahren ausgeübt wurde, können nach Einzelfallprüfung für die im Modulhandbuch aufgeführten Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (3) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (4) Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen der im Modulhandbuch aufgeführten Module, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, im Umfang von insgesamt höchstens 50% der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte auf das Studium angerechnet werden.
- (5) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet, wenn die oder der zu Prüfende ohne wichtigen Grund nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem die sich aus der Krankheit ergebende Leistungsbeeinträchtigung hervorgeht.
- (3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz o-

der teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den der Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

§ 26 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer oder die oder der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin oder der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie oder er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn Quellen einschließlich Internetquellen unverändert oder abgewandelt wiedergegeben oder Quellen verwendet werden, ohne diese als solche kenntlich zu machen (Plagiat, Nutzung von KI). Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung in Gänze oder in Teilen bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde. Auch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel und die Fälschung empirischer Daten sind als Täuschung oder Täuschungsversuch zu werten.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin oder der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie oder er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin

oder vom jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie oder er einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (6) Wer gemäß § 14 Abs. 4 als ZuhörerIn oder Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen.
- (2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Weingarten zu versehen.
- (3) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid gemäß § 12.
- (4) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht (§ 26) und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die

Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungen für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die oder der zu Prüfende ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zu hören.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Prüfungszeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Die Studierenden haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Das Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird aktenkundig gemacht.
- (2) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der/ oder dem Geprüften auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Teil B Inkrafttreten

§ 30 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 25. Februar 2025

Gez.

Prof. Dr.

Karin Schweizer

(Rektorin)

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

Logopädie

mit dem Abschluss Bachelor of Science

Modulhandbuch

Stand
09.12.2024

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

Inhalt

LO WISS	3
LO FO PRAXIS	6
LO FO WERK.....	9
LO BA	11
LO SPR	12
LO BWG I.....	15
LO BWG II.....	19
LO SES	21
LO NEURO	26
LO STIMM.....	31
LO L2	34
LO IFP	37
LO QM	39

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

Modul LO WISS	Titel des Moduls:	Wissenschaftsorientiertes Arbeiten	
	Studiengang:	Logopädie	
	Abschlussziel:	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Workload gesamt: 270 h	Davon Präsenzzeit: 90 h = 6 SWS	Davon Selbstlernzeit: 180 h	ECTS-P gesamt: 9
Art des Moduls:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Lage im Studium:	1.- 2. Semester		
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		
Dauer:	<input type="checkbox"/> Einsemestrig <input checked="" type="checkbox"/> Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien Fach: Logopädie	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	60 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter-Semester
		ECTS-P	3
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
		Seminar Wissenschaftliches Schreiben & Präsentieren Fach: Deutsch mit Sprecherziehung	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)
	Aufwand für Selbststudium	60 h	
	Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
	Lage	Winter-Semester	
	ECTS-P	3	
	Angestrebte	40 TN	

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

		Veranstaltungsgröße
	Seminar	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz) 30 h bzw. 2 SWS
	Englische Kommunikation und Fachenglisch	Aufwand für Selbststudium 60 h
	Fach: Englisch	Unterrichts-/Lehrsprache i.d.R. englisch
		Lage Sommer-Semester
		ECTS-P 3
		Angestrebte Veranstaltungsgröße 40 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung gemäß § SPO nach Maßgabe der/des Lehrenden	
Modulprüfung:	Digitale Posterpräsentation (10 Minuten), benotet	
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	LO FO PRAXIS, LO FO WERK, LO BA	
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit im Studiengang der Pädagogischen Hochschule Weingarten.	
Lehrinhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens • Recherche und logopädisch relevante Datenbanken • wissenschaftliches Schreiben • Präsentieren wissenschaftlicher Inhalte • Umgang mit digitalen (Informations-)Technologien • interaktive kommunikative Kompetenz im Englischen • Fachenglisch 	
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	<u>Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien</u> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • wenden digitale (Informations-)Technologien sicher an, dazu <ul style="list-style-type: none"> - können sie Informationen in digitaler Form suchen, beschaffen, speichern, strukturieren und bewerten, - zeigen sie einen sicheren Umgang mit elektronischer Kommunikation jeder Art (z.B. Videokonferenzsysteme), mit dem Ziel, Kontakte herzustellen, Informationen auszutauschen und sich an berufsrelevanten Netzwerken zu beteiligen, - wenden sie rechnergestützte, logopädierelevante 	

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

	<p>Dokumentationssysteme sicher an,</p> <ul style="list-style-type: none">• verfügen über technisches Wissen, um neue Technologien und Innovationen innerhalb der Logopädie zu integrieren, dazu<ul style="list-style-type: none">- erstellen sie unter anderem digitale Texte und Videos (videounterstütztes Präsentieren). <p><u>Wissenschaftliches Schreiben & Präsentieren</u></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none">• können Themen eingrenzen, präzisieren und strukturieren sowie Arbeitsfragen formulieren,• können exzerpieren, zitieren, paraphrasieren und wissenschaftlich argumentieren,• kennen unterschiedliche Lese- und Schreibstrategien und nutzen diese zielführend,• können sich sowie wissenschaftliche Inhalte sicher und verständlich präsentieren. Sie können dabei Präsentationsmedien ökonomisch, wirksam, situations- und zielgruppenangemessen einsetzen,• sind in der Lage, ihre Kompetenzen in rhetorischer (und ästhetischer) Kommunikation adressatengerecht sowie kommunikativ und medial angemessen zu nutzen und weiterzuentwickeln. <p><u>Englische Kommunikation und Fachenglisch</u></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none">• verfügen im mündlichen Gebrauch der englischen Sprache über grundlegende linguistische, soziolinguistische und pragmatische Kompetenzen,• haben Grundkenntnisse im Rezipieren unterschiedlicher englischsprachiger Textsorten.
--	---

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

Modul LO FO PRAXIS	Titel des Moduls:	Forschungsorientierte Praxis	
	Studiengang:	Logopädie	
	Abschlussziel:	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Workload gesamt: 270 h	Davon Präsenzzeit: 120 h = 8 SWS	Davon Selbstlernzeit: 150 h	ECTS-P gesamt: 9
Art des Moduls:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Lage im Studium:	2.- 4. Semester		
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		
Dauer:	<input type="checkbox"/> Einsemestrig <input type="checkbox"/> Zweisemestrig <input checked="" type="checkbox"/> Dreisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Einführung in die empirischen Forschungsmethoden Fach: Pädagogische Psychologie	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	60 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Sommer-Semester
		ECTS-P	3
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
		Seminar Evidenzbasierte Praxis Fach: Logopädie	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)
	Aufwand für Selbststudium	60 h	
	Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
	Lage	Winter-/Sommer-Semester	
	ECTS-P	3	

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
Übung Kasuistik – Clinical Reasoning Fach: Logopädie		Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	-
		Unterrichts- /Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter- /Sommer- Semester
		ECTS-P	1
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN
	Übung Ethik-Café Fach: Logopädie		Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)
		Aufwand für Selbststudium	30 h
		Unterrichts- /Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter- /Sommer- Semester
		ECTS-P	2
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:		Keine	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Maßgabe der/des Lehrenden		
Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (90 Minuten), mit einer Gesamtnote benotet		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	LO FO WERK, LO IFP, LO BA		
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit -- im Studiengang -- der Pädagogischen Hochschule Weingarten.		
Lehrinhalte:	<ul style="list-style-type: none"> empirische Forschung in Form von qualitativen und quantitativen Forschungsansätzen 		

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

	<ul style="list-style-type: none"> • Ablauf und Vergleich von qualitativen und quantitativen Forschungsprozessen bezogen auf die Aspekte Design, Datenerhebung und Auswertung • Grundkenntnisse und Arbeitstechniken evidenzbasierter Medizin und Logopädie • Integration und Anwendung evidenzbasierter Logopädie • Clinical Reasoning • Entwicklung und Vertiefung von Ethikkompetenzen für das logopädische Handeln (Berufsethik) und Forschen (Forschungsethik) unter Berücksichtigung der Methode Ethik-Café mit den drei Lernorten Theorie, Praxis und Skills Lab
<p>Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:</p>	<p><u>Einführung in die empirischen Forschungsmethoden</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Unterschiede zwischen qualitativen und quantitativen Forschungsansätzen, • können die Ziele, den Ablauf und die Phasen eines idealtypischen qualitativen/quantitativen Forschungsprozesses benennen, • lernen verschiedene Möglichkeiten der Datenerhebung und -auswertung in beiden Ansätzen der empirischen Forschung kennen. <p><u>Evidenzbasierte Praxis</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können die Terminologie und Arbeitsweise evidenzbasierter Medizin und Logopädie erklären, • kennen die im Sicily-Statement (Dawes et al. 2005) definierten Teilkompetenzen evidenzbasierter Praxis (Ask, Acquire, Appraise, Apply, Assess) und können diese innerhalb problemorientierter Lernsituationen anwenden, • können klinisch relevante Fragestellungen nach dem PICO („Patient-Intervention-Comparison-Outcome“) Schema präzisieren. <p><u>Clinical Reasoning – Kasuistik</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können klinisch-therapeutische Entscheidungen anhand von Fallbeispielen aus der bisherigen berufspraktischen Ausbildung evidenzbasiert treffen. <p><u>Ethik-Café</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • handeln unter Berücksichtigung zentraler ethischer Kompetenzen für Gesundheitsfachpersonen (SAMW 2019), dazu <ul style="list-style-type: none"> - kennen sie grundlegende (medizin-)ethische Begriffe und Theorien (Domäne Wissen), - beherrschen sie Formen ethischer Argumentation und Kommunikation (Domäne Fertigkeiten), - entwickeln sie Respekt, Toleranz und Achtung gegenüber allen Beteiligten eines logopädischen Behandlungsprozesses (Domäne Haltungen), - entwickeln sie eine ethische Sensibilität (identifizieren und beschreiben) und kritische Reflexionsfähigkeit ethischer Herausforderungen/Wertekonflikte (Domäne Reflexionsfähigkeit).

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

Modul LO FO WERK	Titel des Moduls:	Forschungswerkstatt		
	Studiengang:	Logopädie		
	Abschlussziel:	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Workload gesamt: 180 h	Davon Präsenzzeit: 60 h = 4 SWS	Davon Selbstlernzeit: 120 h	ECTS-P gesamt: 6	
Art des Moduls:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul			
Lage im Studium:	8.- 9. Semester			
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester			
Dauer:	<input type="checkbox"/> Einsemestrig <input checked="" type="checkbox"/> Zweisemestrig			
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.			
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Exposé-Kurs – Planung und Anwendung empirischen Arbeitens Fach: Pädagogische Psychologie	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	90 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
		Lage	Sommer-Semester	
		ECTS-P	4	
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN	
		Übung Forschungskolloquium Fach: Logopädie	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
	Aufwand für Selbststudium		30 h	
	Unterrichts-/Lehrsprache		i.d.R. deutsch	
	Lage		Winter-Semester	
	ECTS-P		2	
	Angestrebte		20 TN	

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

		Veranstaltungsgröße
Voraussetzungen für die Teilnahme:	LO WISS, LO FO PRAXIS	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Nachweis über die Teilnahme an einer forschungsbezogenen Tagung, z.B. Interdisziplinäre Tagung über Sprachentwicklungsstörungen (ISES), Trinationaler Studierendencampus D-A-CH, dbl-Tagung, Züricher Tagung zur Logopädie	
Modulprüfung:	Exposé zur Bachelorarbeit (5 -10 Seiten), benotet	
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	LO BA	
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit -- im Studiengang -- der Pädagogischen Hochschule Weingarten.	
Lehrinhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • anwendungsbezogene Grundlagen quantitativer und qualitativer Forschungsansätze • Strategien zur Entwicklung einer wissenschaftlichen Forschungsfrage • Aufbau, Inhalt und Zweck eines wissenschaftlichen Exposés • Planung eines eigenen Forschungsvorhabens entlang der Phasen des qualitativen/quantitativen Forschungsprozesses • Diskussion und kritische Reflexion des eigenen Forschungsvorhabens • Entwicklung einer eigenen berufsorientierten Forschungsfrage und deren Einordnung in den aktuellen Stand der Forschung • Präsentation und Vorbereitung der Diskussion des aktuellen Stands des eigenen Forschungsvorhabens 	
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können aus einem Thema eine wissenschaftliche Forschungsfrage ableiten, • erkennen die Bedeutung der Forschungsfrage für die Planung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit, • können entscheiden, ob ein qualitatives oder quantitatives Studiendesign erforderlich ist, • können den Einsatz unterschiedlicher Datenerhebungs-/Auswertungsmethoden abwägen, • können eigenständig ein Exposé ausarbeiten, das wissenschaftliche Anforderungen erfüllt, • können Ergebnisse adressaten-orientiert präsentieren, • verfügen über Strategien zur Anwendung autonomen Wissens- und Zeitmanagements sowie über Planungs- und Problemlösungsfertigkeiten. 	

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

Modul LO BA	Titel des Moduls:	Bachelorthesis	
	Studiengang:	Logopädie	
	Abschlussziel:	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Workload gesamt: 180 h	Davon Präsenzzeit: 0 h = 0 SWS	Davon Selbstlernzeit: 180 h	ECTS-P gesamt: 6
Art des Moduls:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Lage im Studium:	9. Semester		
Häufigkeit:	<input type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		
Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> Einsemestrig <input type="checkbox"/> Zwissemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.		
Voraussetzungen für die Teilnahme:	<ol style="list-style-type: none"> 1. LO WISS, LO FO PRAXIS 2. Nachweis der pauschalen Anrechnung von äquivalenten Leistungen aus der dreijährigen staatlichen Ausbildung Logopädie (60 ECTS-P) 3. Nachweis der nach gültigem Berufsgesetz erfolgreich bestandenen staatlichen Prüfung Logopädie 		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Termingerechte Abgabe, regelmäßige Rücksprache mit dem/der Betreuer/in.		
Modulprüfung:	Bachelorarbeit (80.000-100.000 Zeichen)		
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit -- im Studiengang -- der Pädagogischen Hochschule Weingarten.		
Lehrinhalte:	Durchführung, Evaluation & Reflexion eines Forschungsvorhabens im Bereich Logopädie		
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihre im Modul LO FO WERK eigenständig entwickelte Forschungsfrage in ein Forschungsvorhaben mit Bezug zum Praxisfeld Logopädie umsetzen, • ihre Praxiserfahrungen aus wissenschaftlicher Perspektive reflektieren, • wissenschaftliche Fachliteratur nutzen, um das Thema wissenschaftlich auszuarbeiten, • innerhalb der vorgegebenen Frist die Arbeit unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten schriftlich verfassen. 		

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

Modul LO SPR	Titel des Moduls:	Sprecherziehung und Stimmbildung	
	Studiengang:	Logopädie	
	Abschlussziel:	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Workload gesamt: 270 h	Davon Präsenzzeit: 90 h = 6 SWS	Davon Selbstlernzeit: 180 h	ECTS-P gesamt: 9
Art des Moduls:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Lage im Studium:	3. - 5. Semester		
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		
Dauer:	<input type="checkbox"/> Einsemestrig <input type="checkbox"/> Zweisemestrig <input checked="" type="checkbox"/> Dreisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Kommunikation und Feedbackmethoden in der Logopädie Fach: Deutsch mit Sprecherziehung	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	60 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Sommer-Semester
		ECTS-P	3
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
		Seminar Basisverfahren Körper- und Atemtechniken Fach: Deutsch mit Sprecherziehung	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)
	Aufwand für Selbststudium	60 h	
	Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
	Lage	Winter-Semester	
	ECTS-P	3	

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
	Seminar	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
	Funktionale Stimmtherapiemethoden, Sprechkunst und Stimmbildung	Aufwand für Selbststudium	60 h
	Fach: Deutsch mit Sprecherziehung	Unterrichts- /Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter- Sommer- Semester
		ECTS-P	3
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung gemäß nach Maßgabe der/des Lehrenden		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (25 Minuten), benotet		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:			
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit -- im Studiengang -- der Pädagogischen Hochschule Weingarten.		
Lehrinhalte:	<p><u>Kommunikation und Feedbackmethoden in der Logopädie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • therapeutische Gesprächsführung • Anamnesegespräche • Elterninformation, -anleitung und -beratung • Relevanz und Formen der Supervision • kollegiale und interprofessionelle Fallbesprechung • Formen des Feedbacks • Umgang mit (inneren) Konflikten (bei Patienten) • Motivationstechniken <p><u>Basisverfahren Körper- und Atemtechniken</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen, Ziele und Methoden verschiedener Therapieansätze zur Behandlung von Störungen des Tonus, der Haltung (z. B. PMR), Eutonie und der Atmung (z. B. nach Coblenzer/Muhar, Middendorf, Schlaffhorst-Andersen) mit Einordnung der Wirkweise von Übungen in funktionale Zusammenhänge im Hinblick auf Stimmgebung und Resonanz • weitere angrenzende, interdisziplinäre Ansätze aus Psychologie und Physiotherapie/Osteopathie 		

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

Funktionale Stimmtherapiemethoden, Sprechkunst und Stimmbildung

- Schulung der Wahrnehmung, Bewertung und Interpretation der Selbst- und Fremdeinschätzung (Tonus und Bewegung, Atmung, Artikulation, Stimme, Prosodie, Sprachcode, Kommunikationsverhalten)
- Stimmtraining mit Einordnung der Wirkweise von Übungen in funktionale Zusammenhänge der Atmung, Phonation und Resonanz
- methodisches Vorgehen in der Logopädie
- differenziertes Hörtraining
- Stimmhygiene
- Einsatz von spezifischem Therapiematerial
- erweiterte Stimmarbeit bei Berufssprechern im künstlerischen Bereich.

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

Modul LO BWG I	Titel des Moduls:	Bezugswissenschaften I Vertiefung Pädagogik und Psychologie	
	Studiengang:	Logopädie	
	Abschlussziel:	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Workload gesamt: 360 h	Davon Präsenzzeit: 120 h = 8 SWS	Davon Selbstlernzeit: 240 h	ECTS-P gesamt: 12
Art des Moduls:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Lage im Studium:	7.- 8. Semester		
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		
Dauer:	<input type="checkbox"/> Einsemestrig <input checked="" type="checkbox"/> Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Vorlesung Pädagogik der frühen Kindheit Fach: Erziehungswissenschaft	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	60 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter-Semester
		ECTS-P	3
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	80 TN
		Seminar Prävention Fach: Pädagogische Psychologie	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)
	Aufwand für Selbststudium	60 h	
	Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
	Lage	Winter-Semester	
	ECTS-P	3	

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
	Seminar	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
	Erkennen von Entwicklungsauffälligkeiten	Aufwand für Selbststudium	60 h
	Fach: Pädagogische Psychologie	Unterrichts- /Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Sommer- Semester
		ECTS-P	3
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
	Seminar	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
	Inklusion	Aufwand für Selbststudium	60 h
	Fach: Erziehungswissenschaft	Unterrichts- /Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter- semester
		ECTS-P	3
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Maßgabe der/des Lehrenden		
Modulprüfung:	Portfolio mit 4 Wissenstests (je 20-25 Minuten) oder Klausur (90 Minuten), mit einer Gesamtnote benotet (wird zu Beginn des Semesters festgelegt)		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	LO IFP, LO FO WERK, LO BA		
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit -- im Studiengang -- der Pädagogischen Hochschule Weingarten.		
Lehrinhalte:	<u>Pädagogik der frühen Kindheit</u> <ul style="list-style-type: none"> Erziehung, Bildung und Sorge in sozialen, ökologischen, institutionellen und gesellschaftlichen Verhältnissen und Dynamiken in der frühen Kindheit 		

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

	<p><u>Prävention</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Prävention, Präventionskonzepte im Kindesalter <p><u>Erkennen von Entwicklungsauffälligkeiten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsauffälligkeiten im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter • Definition und Klassifikation nach international aktuellsten medizinischen Klassifikationssystemen unter Berücksichtigung der Klassifikation von Komponenten der Gesundheit (ICF) • Symptomatik, bedeutsame Komorbiditäten und differentialdiagnostische Kriterien • Ätiologie, Risikofaktoren • Schutz- und Resilienzfaktoren • Früherkennung <p><u>Inklusion</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Integration, Inklusion und gesellschaftliche Partizipation als Problem der Gerechtigkeit • Begriffe und Prinzipien der Inklusion, Integration und Normalisierung • Inklusion und Sonderpädagogik im Diskurs • Dimensionen und Modelle von Gesundheit und Krankheit • Wechselwirkungen von Gesellschaft und Gesundheit
<p>Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:</p>	<p><u>Pädagogik der frühen Kindheit</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • definieren pädagogische und psychologische Grundbegriffe: Bildung, Lernen, Erziehung, Entwicklung, Sozialisation, • können (Gelingensbedingungen) frühkindliche(r) Erziehungs- und Bildungsprozesse in institutionellen und familiären Kontexten sowie in Peer-Beziehungen skizzieren, • kennen relevante frühpädagogische Fragestellungen und Aufgaben. <p><u>Prävention</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • lernen grundlegende Präventions- und Beratungskonzepte kennen, • erwerben erste Kompetenzen in der Umsetzung von Präventionsangeboten im Vorschulbereich. <p><u>Erkennen von Entwicklungsauffälligkeiten</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • definieren ausgewählte Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und benennen deren klinische Besonderheiten, • können Entwicklungsauffälligkeiten mithilfe aktuellster Klassifikationssysteme einordnen und von psychiatrischen Störungen abgrenzen, • kennen Ursachen und Risikofaktoren für das Entstehen von Auffälligkeiten in der Entwicklung, • wissen um die Bedeutung von Schutz- bzw. Resilienzfaktoren für eine gelingende Entwicklung, • verfügen über grundlegende Kenntnisse zu Maßnahmen der Früherkennung von Entwicklungsauffälligkeiten.

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

	<p><u>Inklusion</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none">• kennen die Entstehung und Bedeutung der Leitbegriffe "Normalisierung", "Integration" und "Inklusion" und können vor dem Hintergrund psychosozialer und soziologischer Faktoren die Bedeutung für gesellschaftliche Prozesse reflektieren und aus pädagogischer Perspektive beurteilen,• können die Entstehung von Zuschreibungen von Behinderung vor dem Hintergrund soziologischer, psychologischer und gesellschaftlicher Aspekte erklären und die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung in ihrer Bedeutung reflektieren,• können die Frage der Integration und der Inklusion vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Partizipationsrechte als ethisches Problem der Gerechtigkeit erkennen und reflektieren und fundieren so den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Integration und Inklusion. Sie setzen damit den Paradigmenwechsel von der behindernden Hilfe zum Recht auf Partizipation um.
--	--

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

Modul LO BWG II	Titel des Moduls:	Bezugswissenschaften II Studiengangbezogene Profilierung (SBG): Grundlagen des Testens und der Diagnostik	
	Studiengang:	Logopädie	
	Abschlussziel:	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Workload gesamt: 270 h	Davon Präsenzzeit: 90 h = 6 SWS	Davon Selbstlernzeit: 180 h	ECTS-P gesamt: 9
Art des Moduls:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Lage im Studium:	6. und 7. Semester		
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		
Dauer:	<input type="checkbox"/> Einsemestrig <input checked="" type="checkbox"/> Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Einführung in die Testtheorie Fach: Pädagogische Psychologie	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	60 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter-/Sommer-Semester
		ECTS-P	3
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
		Seminar Diagnoseverfahren reflektieren Fach: Pädagogische Psychologie	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)
	Aufwand für Selbststudium	60 h	
	Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
	Lage	Winter-/Sommer-Semester	

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

		ECTS-P	3
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
	Seminar	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
	Erstellen von Gutachten	Aufwand für Selbststudium	60 h
	Fach: Pädagogische Psychologie	Unterrichts- /Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter-/ Sommer- Semester
		ECTS-P	3
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung gemäß nach Maßgabe der/des Lehrenden		
Modulprüfung:	Projekt mit Ausarbeitung oder Portfolio (8-10 Seiten) im Rahmen eines Seminars, benotet (wird zu Beginn des Semesters festgelegt)		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	LO BA		
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit -- im Studiengang -- der Pädagogischen Hochschule Weingarten.		
Lehrinhalte:	<ul style="list-style-type: none"> Theorien des Testens, Erprobung verschiedener Testverfahren (Fähigkeitstests, Diagnose- und Evaluationsverfahren, Persönlichkeits- und Interessensinventare, projektive Verfahren), Gütekriterien der Testanwendung 		
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> verfügen über grundlegende Kenntnisse zu Testverfahren kennen Gütekriterien zur Testanwendung können diagnostische Verfahren für bestimmte Problemstellungen auswählen und sachgerecht durchführen wissen um Vor- und Nachteile mündlicher und schriftlicher Gutachten 		

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

Modul LO SES	Titel des Moduls:	Kindliche Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen		
	Studiengang:	Logopädie		
	Abschlussziel:	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Workload gesamt: 360 h	Davon Präsenzzeit: 120 h = 8 SWS	Davon Selbstlernzeit: 240 h	ECTS-P gesamt: 12	
Art des Moduls:				
<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul				
Lage im Studium: 7.- 8. Semester				
Häufigkeit:				
<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester				
Dauer:				
<input type="checkbox"/> Einsemestrig <input checked="" type="checkbox"/> Zweisemestrig				
Modulverantwortliche/r: Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.				
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Frühintervention Fach: Logopädie	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	60 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
		Lage	Winter-Semester	
		ECTS-P	3	
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN	
	Seminar Pädiatrische Dysphagien Fach: Logopädie	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	60 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
		Lage	Winter-Semester	
		ECTS-P	3	

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
	Seminar	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
	Eingebettete und erworbene Sprach- und Sprechstörungen	Aufwand für Selbststudium	60 h
	Fach: Logopädie	Unterrichts- /Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Sommer- Semester
		ECTS-P	3
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
	Seminar	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
	Vertiefung Logopädie im Kindesalter	Aufwand für Selbststudium	60 h
	Fach: Logopädie	Unterrichts- /Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Sommer- Semester
		ECTS-P	3
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Maßgabe der/des Lehrenden		
Modulprüfung:	Digitales Portfolio (5-10 Minuten), benotet		
Verwendbarkeit im weiteren Studienvorlauf:	LO IFP, LO FO WERK, LO BA		
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit -- im Studiengang -- der Pädagogischen Hochschule Weingarten.		
Lehrinhalte:	<u>Frühintervention</u> <ul style="list-style-type: none"> • frühe Auffälligkeiten und Störungen der Sprachentwicklung • Ätiologie, Symptomatik und Klassifikation 		

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

	<ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik, Intervention und Beratung <p><u>Pädiatrische Dysphagien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • kindliche (Neuro-)Anatomie und Entwicklung der schluckrelevanten Strukturen • physiologische Entwicklung des Saugens, Kauens und Schluckens • Ätiologie und Symptomatik pädiatrischer Schluckstörungen • Differenzialdiagnostik pädiatrischer Dysphagien sowie klinische und bildgebende Schluckdiagnostik • Übersicht über die medizinische Basisversorgung und therapeutische Maßnahmen bei pädiatrischen Schluckstörungen • interprofessionelle Zusammenarbeit und Beratung <p><u>Eingebettete und erworbene Sprach- und Sprechstörungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über Sprach- und Sprechstörungen verursachende Erkrankungen im Kindesalter (u.a. genetische Syndrome, Autismus-Spektrum-Störung, geistige Behinderung, Cerebralparese, LKGS) sowie deren Symptomatik und Klassifikation • (Differenzial-)Diagnostik und spezifische Interventionen (u.a. Methoden der UK) • interprofessionelle Zusammenarbeit und Beratung <p><u>Vertiefung Logopädie im Kindesalter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • aktuelle Entwicklungen und Innovationen in Theorie und Praxis • spezifische Auswahl von Diagnosen im Bereich der kindlichen Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen • spezifische Auswahl von Therapie- und Beratungskonzepten
<p>Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:</p>	<p><u>Frühintervention</u></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können Auffälligkeiten in der frühen Sprachentwicklung bei Kindern bis zum 36. Lebensmonat diagnostizieren, therapieren und interprofessionell beraten, dazu können sie <ul style="list-style-type: none"> - Risiken und Schutzfaktoren im frühen Spracherwerb identifizieren, - Physiologisches von Störungen abgrenzen und Symptome zuordnen, - passgenaue Anamnese, Screenings, Beobachtungs- und/oder Testverfahren bei Kindern bis zum 36. Lebensmonat anwenden und interpretieren, - den Bedarf für eine weiterführende interdisziplinäre Diagnostik bei Verdacht auf komplexe Störungen erkennen, - die Interaktion zwischen Eltern und Kind bezüglich einer Sprachförderlichkeit beobachtend bewerten, - von Anamnese und Diagnostik ableitend Therapieziele definieren und mit dem Patienten oder der Patientin bzw. den Eltern gemeinsam modifizieren, - die Therapieindikation bei spätem Sprechbeginn begründen, - das therapeutische Vorgehen (Watchful-Waiting, kind- oder elternzentrierte Intervention) evidenzbasiert begründen, - kind- und ausgewählte elternzentrierte Interventionen sicher anwenden, - interprofessionell bezüglich früher Auffälligkeiten im Spracherwerb beraten.

Pädiatrische Dysphagien und orofaziale Muskelfunktionsstörungen

Die Studierenden

- können pädiatrische Dysphagien im Kindesalter und verschiedener Ätiologie mithilfe eines interdisziplinären Teams diagnostizieren und therapieren, dazu
 - kennen sie die (Neuro-)Anatomie der schluckrelevanten Strukturen und den physiologischen Schluckvorgang in Abgrenzung zur Anatomie bei Erwachsenen,
 - sind sie sensibilisiert für die diagnostische Komplexität der klinischen und instrumentellen Schluckuntersuchungen,
 - können sie einen Überblick über die instrumentelle und klinische Diagnostik geben sowie logopädierelevante Anteile der klinischen Diagnostik eigenständig durchführen,
 - können sie eine oropharyngeale von einer ösophagealen Störung sowie einer frühkindlichen Fütterstörung abgrenzen bzw. entwicklungsbedingte Abweichungen erkennen und beschreiben,
 - können sie medizinische Folgen bzw. Begleitstörungen von Schluckstörungen erkennen,
 - haben sie Basiswissen zu therapeutischem Trachealkanülen-Management,
 - wissen sie um die Möglichkeiten der enteralen und parenteralen Ernährung und verfügen über Grundkenntnisse zur Vermeidung von Mangelernährung,
 - können sie die Therapieplanung ressourcenorientiert und an die kindliche Entwicklung angepasst erstellen,
 - kennen und wenden sie vorbereitende, restituierende, kompensatorische und adaptive therapeutische sowie beratende Maßnahmen an,
 - kennen sie die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit innerhalb der Therapie von pädiatrischen Schluckstörungen,
 - erarbeiten und strukturieren sie Beratungsgespräche, v.a. mit Eltern.

Eingebettete und erworbene Sprach- und Sprechstörungen

Die Studierenden

- können eingebettete und erworbene Sprach- und Sprechstörungen bei Kindern diagnostizieren, therapieren und interprofessionell beraten, dazu
 - können sie die Sprachentwicklung in die Gesamtentwicklung des Kindes einbetten,
 - können sie die Anamnese und Diagnostik mit Störungsbild spezifischen Verfahren erheben,
 - können sie von Anamnese und Diagnostik ableitend Therapieziele definieren und mit dem Patienten oder der Patientin bzw. den Eltern gemeinsam modifizieren,
 - erkennen sie den Bedarf für eine weiterführende interdisziplinäre Diagnostik,
 - wählen und führen sie passgenaue Therapiemethoden durch,
 - kennen sie Methoden der Unterstützten Kommunikation und begründen den Einsatz körpereigener und -externer UK-Methoden zur Verbesserung der kindlichen kommunikativen Kompetenz,
 - beraten sie im interprofessionellen Team und gegenüber Angehörigen im Umgang mit der individuellen Sprach- beziehungsweise Sprechstörung.

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

Vertiefung Logopädie im Kindesalter

Die Studierenden

- reflektieren aktuelle Entwicklungen und Innovationen in Theorie und Praxis im Themenkomplex Logopädie im Kindesalter und können Implikationen für die berufspraktische Arbeit ableiten,
- vertiefen ihre Fachexpertise „Untersuchen, therapieren und beraten“ bezüglich ausgewählter Störungsbilder und wenden diese anhand von Fallbeispielen mit dem Schwerpunkt Pädiatrie an,
- reflektieren ihre professionelle Rolle in der Berufspraxis mit Kindern.

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

Modul LO NEURO	Titel des Moduls:	Neurogene und Strukturelle Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen	
	Studiengang:	Logopädie	
	Abschlussziel:	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Workload gesamt: 360 h	Davon Präsenzzeit: 120 h = 8 SWS	Davon Selbstlernzeit: 240 h	ECTS-P gesamt: 12
Art des Moduls:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Lage im Studium:	7.- 8. Semester		
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		
Dauer:	<input type="checkbox"/> Einsemestrig <input checked="" type="checkbox"/> Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Aphasie Fach: Logopädie	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	60 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter-Semester
		ECTS-P	3
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
		Seminar Dysphagie Fach: Logopädie	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)
	Aufwand für Selbststudium	60 h	
	Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
	Lage	Winter-Semester	
	ECTS-P	3	
	Angestrebte	40 TN	

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

		Veranstaltungsgröße
	Seminar	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz) 30 h bzw. 2 SWS
	Neurogene Sprechstörungen – Dysarthrie und Sprechapraxie	Aufwand für Selbststudium 60 h
	Fach: Logopädie	Unterrichts-/Lehrsprache i.d.R. deutsch
		Lage Sommer-Semester
		ECTS-P 3
		Angestrebte Veranstaltungsgröße 40 TN
	Seminar	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz) 30 h bzw. 2 SWS
	Logopädie in der Geriatrie	Aufwand für Selbststudium 60 h
	Fach: Logopädie	Unterrichts-/Lehrsprache i.d.R. deutsch
		Lage Sommer-Semester
		ECTS-P 3
		Angestrebte Veranstaltungsgröße 40 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung gemäß § SPO nach Maßgabe der/des Lehrenden	
Modulprüfung:	Portfolio (8-10 Seiten), benotet	
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	LO IFP, LO FO WERK, LO BA	
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit im Studiengang der Pädagogischen Hochschule Weingarten.	
Lehrinhalte:	<u>Aphasie</u> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung: Sprachverarbeitungsmodelle • Vertiefung der Symptomatik und Differentialdiagnosen • logopädische Diagnostik in der Akutphase (Phase A), der postakuten (Phasen B bis D) und chronischen Phase (Phasen E-F) • Therapieansätze, -häufigkeit und -dauer bei Aphasien 	

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

	<ul style="list-style-type: none"> • Aphasie bei Mehrsprachigkeit • Zusammenarbeit mit Patienten und Angehörigen • Aphasie im Kindesalter <p><u>Dysphagie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • (Neuro-)Anatomie und Physiologie des Schluckvorgangs • Vertiefung: Leitsymptome von Dysphagien • medizinische Grundversorgung und Folgen von Dysphagien • Klinische und instrumentelle Diagnostik sowie Screeningverfahren • Kanülenmanagement: akut und postakut • Therapiemöglichkeiten bei Dysphagien mit Kostanpassung • Patienten- und Angehörigenberatung • Dysphagie im Kindesalter <p><u>Neurogene Sprechstörungen - Dysarthrie und Sprechapraxie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung: Erscheinungsbilder und Begleitstörungen neurogener Sprechstörungen • Überblick über Differenzialdiagnostik und spezifische klinische Diagnostikverfahren für Dysarthrie bzw. Sprechapraxie • Überblick über die interprofessionelle Diagnostik • therapeutische Methoden für die drei Funktionskreise des Sprechens (Atmung, Phonation und Artikulation) unter Berücksichtigung der Evidenzbasierung <p><u>Logopädie in der Geriatrie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • der geriatrische Patient <ul style="list-style-type: none"> - altersbedingte physiologische und pathologische Veränderungen - altersbedingte sprachspezifische Störungen • Sprachstörungen bei dementiellen Erkrankungen • Überblick über das interprofessionelle, geriatrische Assessment • logopädische Diagnostik und Therapie • Logopädie im palliativen Setting
<p>Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:</p>	<p><u>Aphasie</u></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können Aphasien im Erwachsenenalter mithilfe eines interdisziplinären Teams diagnostizieren und therapieren, dazu - haben sie eine vertiefte Kenntnis über die Modellierung von Sprache als Basis für diagnostisches und therapeutisches Arbeiten, - können sie die Symptome einer Aphasie auf allen linguistischen Ebenen differenziert beschreiben und erkennen, - sind sie geschult in Theorie und Praxis der Diagnostik sowohl in der akuten als auch postakuten und chronischen Phase der Aphasie (Phasen A bis E), - sind sie sensibilisiert für die Auswirkungen der Störung auf die Lebenswelt des Patienten und wenden eine ICF basierte Beschreibung an, - kennen sie geeignete Therapiemethoden und -ansätze für die jeweiligen Schweregrade und Krankheitsphasen der Aphasie und wenden ausgewählte Methoden sicher an,

- wählen Therapiemethoden in Abstimmung mit dem Patienten und Angehörigen teilhabe-orientiert aus,
- kennen Besonderheiten in der Symptomatik, Diagnostik und Therapie bei mehrsprachigen Patienten mit Aphasie,
- erarbeiten und strukturieren sie Beratungsgespräche für Angehörige und Betroffene.

Dysphagie

Die Studierenden

- können Dysphagien im Erwachsenenalter und verschiedener Ätiologie mithilfe eines interdisziplinären Teams diagnostizieren und therapieren, dazu
- kennen sie die (Neuro-)Anatomie der schluckrelevanten Strukturen und den physiologischen Schluckvorgang,
- sind sie sensibilisiert für die diagnostische Komplexität der klinischen und instrumentellen Schluckuntersuchungen,
- können sie einen Überblick über die instrumentelle und klinische Screeningverfahren und Diagnostik geben sowie störungsspezifische Verfahren der klinischen Diagnostik eigenständig durchführen,
- können sie zwischen einer oropharyngealen und ösophagealen Störung abgrenzen,
- können sie medizinische Folgen bzw. Begleitstörungen von Schluckstörungen erkennen,
- sind sie in Theorie und Praxis des therapeutischen Trachealkanülen-Managements geschult,
- wissen sie um die Möglichkeiten der enteralen und parenteralen Ernährung und verfügen über Grundkenntnisse zur Vermeidung von Mangelernährung,
- können sie die Therapieplanung Pathomechanismen geleitet erstellen,
- kennen und wenden sie vorbereitende, restituierende, kompensatorische und adaptive therapeutische Maßnahmen evidenzbasiert an,
- verfügen sie über Grundkenntnisse neuer, experimenteller Therapieverfahren (Elektro- und Magnetstimulation),
- kennen sie die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit innerhalb der Therapie von Schluckstörungen,
- erarbeiten und strukturieren sie Beratungsgespräche und können Materialien hierfür bereitstellen (z.B. Leitfaden Eindickungsmittel und Koststufen),
- verfügen über Strategien zum Aufbau eines Diagnostik- und Versorgungsnetzes im ländlichen Raum.

(Neurogene) Sprechstörungen – Dysarthrie und Sprechapraxie

Die Studierenden

- können die neurogenen Sprechstörungen Dysarthrie und Sprechapraxie mithilfe eines interdisziplinären Teams diagnostizieren und therapieren, dazu
- können sie die variablen Erscheinungsbilder einer Dysarthrie benennen,
- können sie sprechpraktische Symptome benennen,
- können sie Dysarthrien von neurologisch bedingten Sprachstörungen und Sprechstörungen, welche die Planung und Programmierung von

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

	<p>Sprechbewegungen betreffen, theoretisch und mithilfe diagnostischer Verfahren abgrenzen,</p> <ul style="list-style-type: none">- können sie einen Überblick über Differenzialdiagnostik und spezifische klinische Diagnostikverfahren für Dysarthrie bzw. Sprechapraxie geben,- können diagnosebasiert Störungsschwerpunkte einer Dysarthrie erkennen,- können abhängig vom Schweregrad und der Ausprägung der Störung Therapieziele definieren,- kennen therapeutische Methoden für die drei Funktionskreise des Sprechens (Atmung, Phonation und Artikulation), wählen für das individuelle Erscheinungsbild geeignete Therapiemethoden aus und wenden ausgewählte Therapiemethoden sicher an,- berücksichtigen sie bei der Auswahl geeigneter Therapiemethoden die Begleitstörungen,- erarbeiten und strukturieren Beratungsgespräche. <p><u>Logopädie in der Geriatrie</u></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none">- sind sensibilisiert für Besonderheiten in der Arbeit mit geriatrischen Patienten,- erkennen und benennen altersspezifische Veränderungen und können zwischen physiologischen und pathologischen Veränderungsprozessen unterscheiden,- erkennen und benennen altersbedingte und dementielle sprachspezifische Störungen,- können einen Überblick über das interprofessionelle, geriatrische Assessment geben,- setzen diagnostische Verfahren und therapeutische Methoden bzw. Ansätze für das jeweilige Krankheitsbild des Patienten passgenau ein,- wählen Therapiemethoden in Abstimmung mit dem Patienten und Angehörigen teilhabe-orientiert aus und berücksichtigen ethisch-rechtliche Gesichtspunkte,- berücksichtigen bei kompensatorischen bzw. adaptiven therapeutischen Interventionen Methoden der Unterstützen Kommunikation,- können einen Überblick geben über logopädische Aufgaben und therapeutische Maßnahmen im palliativen Setting,- kennen Formate der palliativ-logopädischen Angehörigenarbeit.
--	---

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

Modul LO STIMM	Titel des Moduls:	Stimmstörungen	
	Studiengang:	Logopädie	
	Abschlussziel:	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Workload gesamt: 360 h	Davon Präsenzzeit: 150 h = 10 SWS	Davon Selbstlernzeit: 210 h	ECTS-P gesamt: 12
Art des Moduls:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Lage im Studium:	7.- 8. Semester		
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		
Dauer:	<input type="checkbox"/> Einsemestrig <input checked="" type="checkbox"/> Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Methoden der quantitativen Forschung im Bereich Stimme Fach: Logopädie/ Deutsch mit Sprecherziehung	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	60 h
		Unterrichts- /Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter- Semester
		ECTS-P	3
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
		Seminar Angewandte Stimmdiagnostik Fach: Logopädie/ Deutsch mit Sprecherziehung	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)
	Aufwand für Selbststudium	45 h	
	Unterrichts- /Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
	Lage	Winter-/ Sommer- Semester	
	ECTS-P	3	
	Angestrebte	40 TN	

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

		Veranstaltungsgröße	
	Seminar Didaktik und evidenzbasierte Stimmtherapie Fach: Logopädie/ Deutsch mit Sprecherziehung	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz) 45 h bzw. 3 SWS	
		Aufwand für Selbststudium 45 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache i.d.R. deutsch	
		Lage Sommer-Semester	
		ECTS-P 3	
		Angestrebte Veranstaltungsgröße 40 TN	
		Seminar Vertiefung Stimme Fach: Logopädie	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz) 30 h bzw. 2 SWS
	Aufwand für Selbststudium 60 h		
	Unterrichts-/Lehrsprache i.d.R. deutsch		
	Lage Sommer-Semester		
	ECTS-P 3		
	Angestrebte Veranstaltungsgröße 40 TN		
	Voraussetzungen für die Teilnahme:		LO SPR
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung gemäß § SPO nach Maßgabe der/des Lehrenden	
Modulprüfung:	Digitales Portfolio (8-10 Seiten), benotet		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	LO IFP, LO FO WERK, LO BA		
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit im Studiengang der Pädagogischen Hochschule Weingarten.		
Lehrinhalte:	<u>Methoden der quantitativen Forschung im Bereich Stimme</u> <ul style="list-style-type: none"> • Stimmanalytische Verfahren in der Logopädie (subjektiv, perzeptiv, objektiv, akustisch) • spezifische Auswahl von Diagnostikinstrumenten (nach Diagnosen/ Gruppen) 		

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in computergestützte akustische Stimmanalyse • Schallaufzeichnungstechnik und akustische Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung <p><u>Angewandte Stimmdiagnostik</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Softwareprogramme zur Analyse akustischer Eigenschaften der Stimmqualität und damit verbundene Testverfahren und Messmittel • Anwendung im Stimmscreening für Lehramtsstudierende der PH-Weingarten <p><u>Didaktik und evidenzbasierte Stimmtherapie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Übungen zu Indikationen/ Kontraindikationen • Systematisierung der stimmtherapeutischen Ansätze • didaktische Modelle in der Stimmtherapie • Wirksamkeit stimmtherapeutischer Interventionen in Orientierung an aktuellen Leitlinien <p><u>Vertiefung Stimme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • funktionale Physiologie • Klassifikation von Stimmstörungen • spezifische Diagnosen in der stimmdiagnostischen Praxis wie z.B. kindliche Stimmstörungen, Fokale Dystonien oder (E) ILO • Stimmerkrankungen bei spezifischen Gruppen wie z.B. (High) Professional Voice Users
<p>Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein vertieftes Wissen zu den Funktionszusammenhängen Respiration, Phonation und Resonanz • können funktionelle, organische und neurogene Stimmstörungen klassifizieren, • verfügen über Wissen zu spezifischen Stimmstörungen, wie kindliche Stimmlippenknötchen, Laryngektomie, Trans* und Stimme, Presbyphonie, Störungen der Sprech- und Singstimme ((high) professional voice users), • können ihre diagnostische Kompetenz mit dem Ziel einer individuellen stimmlichen Funktionsanalyse nutzen und aus den Ergebnissen Schlussfolgerungen für die individuelle Übungsauswahl ziehen, • kennen verschiedene stimmtherapeutische Ansätze, können diese kritisch reflektieren und in Bezug zu Störungsbildern und Funktionseinschränkungen gezielt auswählen, • kennen Grundlagen der computergestützten, akustischen Messinstrumentarien, • haben ein Verständnis von akustischen Analyseverfahren, • kennen Untersuchungsmethoden und -ergebnisse der akustischen und perceptiven Phonetik und können diese interpretieren, • wählen und begründen Methoden der Anamneseerhebung und der Diagnostik von Stimmstörungen und -auffälligkeiten mittels Screenings bzw. Tests und instrumentellen Verfahren, • wenden ihr erworbenes Fachwissen „Untersuchen, therapieren und beraten“ anhand von Fallbeispielen mit dem Schwerpunkt Stimme an.

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

Modul LO L2	Titel des Moduls:	Mehrsprachigkeit		
	Studiengang:	Logopädie		
	Abschlussziel:	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Workload gesamt: 270 h	Davon Präsenzzeit: 120 h = 8 SWS	Davon Selbstlernzeit: 150 h	ECTS-P gesamt: 9	
Art des Moduls:				
	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul			
Lage im Studium: 7. - 8. Semester				
Häufigkeit:				
	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester			
Dauer:				
	<input type="checkbox"/> Einsemestrig <input checked="" type="checkbox"/> Zweisemestrig			
Modulverantwortliche/r: Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.				
Art der Lehrveranstaltungen:	Vorlesung Einführung Mehrsprachigkeit Fach: Deutsch mit Sprecherziehung	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	30 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
		Lage	Winter-Semester	
		ECTS-P	2	
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	80 TN	
		Seminar Logopädische Diagnostik bei Mehrsprachigkeit Fach: Logopädie	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
	Aufwand für Selbststudium	30 h		
	Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch		
	Lage	Winter-Semester		
	ECTS-P	2		
	Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN		

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

	Seminar Therapie und Beratung bei Mehrsprachigkeit Fach: Logopädie	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	60 h
		Unterrichts- /Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Sommer- Semester
		ECTS-P	3
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN
	Übung Kasuistik – Mehrsprachigkeit Fach: Logopädie	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	30 h
		Unterrichts- /Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Sommer- Semester
		ECTS-P	2
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Maßgabe der/des Lehrenden		
Modulprüfung:	Schriftliches Portfolio (10-15 Seiten), benotet		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	LO FO WERK, LO BA		
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit -- im Studiengang -- der Pädagogischen Hochschule Weingarten.		
Lehrinhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • psycholinguistische Grundlagen des Erwerbs von zwei oder mehreren Sprachen • ausgewählte Sprachstrukturen zentraler Migrantensprachen • Sprachstörungen/ Sprachentwicklungsstörungen unter Berücksichtigung des Erwerbs mehrerer Sprachen • sprachdiagnostische Verfahren bei Mehrsprachigkeit, inklusive der Anamnese und Screenings zur Beurteilung der L1 • Abgrenzung Sprachförderung vs. Sprachtherapie im Kontext 		

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

	<p>Mehrsprachigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • sprachtherapeutische Ansätze in der frühen Kindheit und im Schulalter <ol style="list-style-type: none"> a. kind- und elternzentrierte Interventionen b. Einbezug aller relevanten Sprachen • interprofessionelle Zusammenarbeit • Kultursensitivität
<p>Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die grundlegenden Prozesse des sukzessiven Zweitspracherwerbs und können zentrale Erwerbsschritte in Beziehung zu bereits erreichten Sprachständen setzen, • kennen zentrale Einflussfaktoren auf den Zweitspracherwerb und können diese in eine Sprachbeobachtung/ -diagnose einfließen lassen, • kennen Grundlagen von sprachdiagnostischen Verfahren und können diese im Kontext der Mehrsprachigkeit reflektieren, • kennen die gängigen aktuellen sprachdiagnostischen Verfahren bei Mehrsprachigkeit und können deren Leistungsfähigkeit kritisch reflektieren, • können im Kontext von Mehrsprachigkeit bewusst mit Normdaten standardisierter Testverfahren umgehen und interpretieren diese angepasst, • verstehen Diagnostik bei Mehrsprachigkeit als einen dynamischen Prozess und können deren zentrale Bestandteile (Anamnese, Beurteilung kognitiver und linguistischer Kompetenzen in beiden Sprachen) patientengerecht modifizieren, durchführen und interpretieren, • können Sprachstörungen/Sprachentwicklungsstörungen im Erst- und Zweitspracherwerb anhand geeigneter Beispiele identifizieren und in Beziehung setzen, • kennen typische Fehlerquellen für zentrale Migrantensprachen (z.B. Türkisch/Russisch) und können diese in sprachlichen Äußerungen identifizieren, • kennen grundlegende Unterschiede von Förder- vs. Therapiemaßnahmen bei Mehrsprachigkeit (politisch-finanzielle Zuständigkeit, Einsatzbereich, Indikation, Wirksamkeit), • formulieren auf der diagnostischen Grundlage spezifische Förder- bzw. Therapieziele und -maßnahmen, • kennen kind- und elternzentrierte logopädische Konzepte und wenden diese evidenzbasiert an, • wissen um die Bedeutung der L1 und beziehen diese in das therapeutische Arbeiten mit ein, • können zielgruppenspezifisch bezüglich Grundlagen, Diagnostik und Förderung bei Mehrsprachigkeit beraten, • können ihre englischsprachigen Kenntnisse und Kompetenzen in beratenden Kontexten adressatengerecht und kommunikativ angemessen einsetzen, • handeln in der Arbeit mit mehrsprachigen Familien kultursensitiv, • wenden ihr erworbenes Fachwissen „Untersuchen, therapieren und beraten“ anhand von Fallbeispielen mit den Schwerpunkten <ul style="list-style-type: none"> - interkulturelle Kompetenzentwicklung oder - Auswertung sprachdiagnostischer Verfahren bei mehrsprachigen Kindern und Formulierung von Förder- bzw. Therapiemaßnahmen an.

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

Modul LO IFP	Titel des Moduls:	Integriertes Forschungspraktikum (IFP)		
	Studiengang:	Logopädie		
	Abschlussziel:	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Workload gesamt: 900 h	Davon Präsenzzeit: 660 h	Davon Selbstlernzeit: 240 h	ECTS-P gesamt: 30	
Art des Moduls:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul			
Lage im Studium:	8.- 9. Semester			
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester			
Dauer:	<input type="checkbox"/> Einsemestrig <input checked="" type="checkbox"/> Zweisemestrig			
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.			
	Praktikum Semesterpraktikum (externes Blockpraktikum) Logopädie-spezifischer Schwerpunkt nach Wahl	Aufwand für die Praxispräsenz	600 h	
		Aufwand für Selbststudium	180 h	
		Unterrichts- /Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
		Lage	Winter-/ Sommer- Semester	
		ECTS-P	26	
	Seminar IFP-Begleitseminar Fach: Logopädie	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	60 h bzw. 4 SWS	
		Aufwand für Selbststudium	60 h	
		Unterrichts- /Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
		Lage	Winter-/ Sommer- Semester	
		ECTS-P	4	
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	40 TN	

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

Voraussetzungen für die Teilnahme:	<ul style="list-style-type: none"> • fristgerechte Anmeldung zu dem Praktikum • Bescheinigung der Qualifikation der externen Einrichtung/ Praktikumsanleitung auf dem dafür vorgesehenen Formular • Betreuung des externen Praktikums durch eine/n Lehrende/n aus der Logopädie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<p><u>IFP-Begleitseminar</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • verpflichtende Teilnahme an der Praxisbegleitveranstaltung <p><u>Forschungspraktikum</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • systematische Dokumentation der eigenständig durchgeführten Studie im Single Subject Design (Versuchsplan, Intervention, Datenerhebung, visuelle bzw. statistische Datenanalyse)
Modulprüfung:	Digitale Posterpräsentation (10 Minuten), benotet
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	LO BA
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit im Studiengang der Pädagogischen Hochschule Weingarten.
Lehrinhalte:	<p><u>IFP-Begleitseminar</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorie-Praxis-Verschränkung • vorbereitende Übungen zur Planung, Umsetzung und Auswertung einer Studie im Single Subject Design • Selbstreflexion der professionellen Rolle
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	<p><u>IFP-Begleitseminar</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenden ihr Wissen aus dem Modul LO FO PRAXIS für die Planung, Umsetzung und Auswertung ihres Forschungsvorhabens in der klinischen Praxis an, • reflektieren ihre professionelle Rolle in der klinischen Forschung. <p><u>Forschungspraxis</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • setzen ihre im Modul LO FO WERK eigenständig entwickelte Forschungsfrage in ein Forschungsvorhaben mit Bezug zum Praxisfeld Logopädie um.

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

Modul LO QM	Titel des Moduls:	Qualitätsmanagement und Unternehmertum	
	Studiengang:	Logopädie	
	Abschlussziel:	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Workload gesamt: 270 h	Davon Präsenzzeit: 120 h = 8 SWS	Davon Selbstlernzeit: 150 h	ECTS-P gesamt: 9
Art des Moduls:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Lage im Studium:	7.- 8. Semester		
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		
Dauer:	<input type="checkbox"/> Einsemestrig <input checked="" type="checkbox"/> Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Vorlesung Einführung in die Betriebswirtschaftslehre Fach: Wirtschaftswissenschaft	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	30 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Winter-Semester
		ECTS-P	2
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	80 TN
		Vorlesung Gründungs- und Innovationsmanagement Fach: Wirtschaftswissenschaft	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)
	Aufwand für Selbststudium	30 h	
	Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
	Lage	Sommer-Semester	
	ECTS-P	2	
	Angestrebte	80 TN	

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

		Veranstaltungsgröße
	Vorlesung	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz) 30 h bzw. 2 SWS
	Organisation und Führung	
	Fach: Wirtschaftswissenschaft	Aufwand für Selbststudium 30 h
		Unterrichts-/Lehrsprache i.d.R. deutsch
		Lage Sommer-Semester
		ECTS-P 2
		Angestrebte Veranstaltungsgröße 80 TN
	Seminar	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz) 30 h bzw. 2 SWS
	Kooperation, Netzwerkarbeit und Personalentwicklung	
	Fach: Erziehungswissenschaft	Aufwand für Selbststudium 60 h
		Unterrichts-/Lehrsprache i.d.R. deutsch
		Lage Winter-Semester
		ECTS-P 3
		Angestrebte Veranstaltungsgröße 40 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Maßgabe der/des Lehrenden	
Modulprüfung:	Klausur (60 Minuten), benotet	
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:		
Anrechenbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Dieses Modul ist kompatibel mit Modul BWG MU im Studiengang BA Umweltbildung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.	
Lehrinhalte:	<u>Wirtschaftswissenschaft</u> <ul style="list-style-type: none"> • Terminologie der Wirtschaftswissenschaft • Aufgaben und Umfeld des Unternehmens 	

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"

	<ul style="list-style-type: none"> • Wirkungszusammenhänge zwischen Unternehmenszielen und gesellschaftlichen/politischen Einflussgrößen • Entscheidungssituationen von Unternehmen (Standort, Rechtsform, Kooperation) • Produktion, Absatz und Konzepte des Marketings • betriebliches Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung, Investitionsrechnung • unternehmerische Entscheidungen in Zusammenhang mit der Neugründung, Innovationen, Bestandteile eines Geschäftskonzeptes, Businessplan- Entwicklung • strategisches und operatives Management, betriebliche Funktionsbereiche, Konsequenzen für die Organisation betrieblicher Prozesse • Management und Führung, Non-Profit Management <p><u>Kooperation, Netzwerkarbeit und Personalentwicklung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Führung, Personalentwicklung und Projektmanagement • Evaluation und Qualitätssicherung • Kooperation und Arbeit in Netzwerken
<p>Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:</p>	<p><u>Wirtschaftswissenschaft</u></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können zentrale wirtschaftswissenschaftliche Begriffe (z.B. Rechtsformen, Standortfaktoren, Produktion, Absatz, Marketing, Management) beschreiben, • können ökonomische Strukturen, ökonomische Prozesse und ökonomische Teilbereiche systematisch beschreiben und voneinander abgrenzen, • können die Wirtschaftswissenschaft als Disziplin charakterisieren und ihre Funktion und ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren, • verfügen über strukturierte Kenntnisse zu den grundlegenden Teilgebieten der Wirtschaftswissenschaft, • können die Relevanz von Führungsaufgaben für den Unternehmenserfolg reflektieren, • können ausgewählte Problemstellungen im Rahmen der Gründungs- und Innovationsproblematik untersuchen, Implikationen ableiten und begründen. <p><u>Kooperation, Netzwerkarbeit und Personalentwicklung</u></p> <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führung und Personalentwicklung beschreiben, • einen Überblick über Maßnahmen geben, die der Verbesserung und Sicherstellung der Qualität von Strukturen, Prozessen, Ergebnissen und Dienstleistungen im Gesundheitswesen dienen, • Konzepte zur Evaluation und Qualitätsentwicklung beschreiben und auf Fälle anwenden, • Projekte zielorientiert initiieren, planen und die Durchführung antizipieren, • Fördermöglichkeiten recherchieren, • Kooperationen zielführend und konstruktiv gestalten.

Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studiengang "Logopädie"